	Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)	
	A-01.12 Version/Stand: 01/16.02.2024	Ersteller: MB Seite 1 von 6

1. Präambel

Nach § 6 Absatz 2 LkSG hat ein Unternehmen eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abzugeben. Die Grundsatzerklärung muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- Die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seine Pflichten nach § 4 Absatz 1 LkSG (Risikomanagement), § 5 Absatz 1 LkSG (Risikoanalyse), § 6 Absätze 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen) sowie §§ 7 bis 10 LkSG Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, mittelbare Lieferanten und Dienstleister, Dokumentations- und Berichtspflichten nachkommt.
- Die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.
- Die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Lieferanten und Dienstleister in der Lieferkette richtet.

Als Logistikunternehmen mit nationalen und internationalen Geschäftsbeziehungen bekennen wir uns mit dieser Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, zum Umweltschutz, zur Nachhaltigkeit, zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie zur Beachtung aller internen Verhaltensvorgaben in den eigenen Unternehmensbereichen. Zudem tragen wir dafür Sorge, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sichergestellt wird und dass bei unseren unmittelbaren Lieferanten und Dienstleistern die Menschenrechte beachtet und die Umweltstandards eingehalten werden.


Die Umsetzung der Bedingungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird von unserer Geschäftsführung als zentrales unternehmerisches Handeln angesehen. Die Beachtung bzw. Umsetzung unserer Grundsatzerklärung im Unternehmen erachten wir als zwingende Voraussetzung für unser berufliches und geschäftliches Miteinander und damit für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens. In unserem Unternehmen wurden aus diesem Grund klare Strukturen und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes geschaffen.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG wird im Unternehmen gemäß § 10 Absatz 1 LkSG fortlaufend dokumentiert. Es wird ein jährlicher Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Absätze 2 bis 4 LkSG erstellt.

2. Einhaltung der international anerkannten Standards

Als Grundlage für die Einhaltung des LkSG werden die nachfolgend aufgeführten Vorschriften von uns umgesetzt:

- Die 8 Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit).
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S.1533,1534). Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S.1569,1570).
- Übereinkommen von Minamata (BGBl. 2017 II S.610,611). Stockholmer Übereinkommen (BGBl. 2002 II S.803,804) mit Änderung 2005 (BGBl. 2009 II S.1060,1061). Basler Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 2703,2704) mit Änderung 2014 (BGBl. II S. 306,307)

	Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)	
	A-01.12 Version/Stand: 01/16.02.2024	Ersteller: MB Seite 2 von 6

3. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmen und bei unseren Lieferanten und Dienstleistern zu gewährleisten, haben wir entsprechend der Vorgabe aus § 6 (Präventionsmaßnahmen), Absatz 2, Nr. 1 LkSG unsere betriebsinternen Prozesse und Verfahren zur Bewältigung der Pflichten, wie folgt, festgelegt:

- Ergänzung des bestehenden Risikomanagementsystem um die Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gemäß § 4 Absatz 1.

Unser Unternehmen unterhält ein Risikomanagement, welches zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten auch die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Unternehmen und in der Lieferkette betrachtet.

- Festlegung der Zuständigkeit im Unternehmen gemäß § 4 Absatz 3 LkSG

Unser Risikomanagement ist in allen relevanten Bereichen und somit auch in allen maßgeblichen, betrieblichen Abläufen fest verankert und wird von den verantwortlichen bzw. beauftragten Personen gemäß § 4 Absatz 3 LkSG überwacht.

- regelmäßige Durchführung von dokumentierten Risikoanalysen gemäß § 5 Absatz 1 LkSG

Damit wir unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten angemessen und wirksam nachkommen können, führen wir regelmäßig, mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen Risikoanalysen durch. Dazu haben wir standardisierte Risk Management-Prozesse etabliert, so dass potenzielle und tatsächliche Risiken innerhalb unserer eigenen Unternehmensbereiche und unserer Lieferkette systematisch ermittelt, zuverlässig erfasst und nach einem einheitlichen Standard bewertet werden können.

- Risikominimierung durch Festlegung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 3 bis 5 LkSG. Unmittelbare Risiken und Gefahren für Mensch und Umwelt in der Lieferkette werden durch entsprechende Präventionsmaßnahmen verhindert bzw. minimiert. Im Rahmen unserer Risikobehandlung werden bei Bedarf geeignete Präventionsmaßnahmen festgelegt und effektive Abhilfemaßnahmen entwickelt und ergriffen.

Gemäß § 6 Absatz 5 LkSG wird die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal jährlich oder anlassbezogen überprüft.

Unser Unternehmen führt regelmäßige Unterweisungen der Lieferanten und Dienstleister zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen gemäß § 6 Absatz 4 LkSG durch.

Auch die Sensibilisierung unserer Mitarbeitenden in den relevanten Geschäftsbereichen gemäß § 6 Absatz 3 LkSG, damit menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zeitnah erkannt und gemeldet werden, hat in unserem Unternehmen einen sehr hohen Stellenwert.

- Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Erkennung von Abweichungen und Nichtkonformitäten gemäß § 6 Absatz 4 LkSG (vertragliche Kontrollmechanismen)

Unsere Lieferanten und Dienstleister werden unter anderem aufgrund der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzziele sowie ihrer Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ausgewählt und mindestens einmal jährlich und unterjährig anlassbezogen unter anderem nach folgenden Kriterien bewertet (Lieferantenbewertung):

Standort, Qualität, Service, Liefertreue, Preis/Leistung, Nachweis von Zertifizierungen, Anzahl von Beschwerden/Reklamationen, Umwelt/Nachhaltigkeit.

Gemäß § 6 Absatz 4 LkSG werden unsere unmittelbaren Lieferanten und Dienstleister im Rahmen von Lieferantenaudits auf die Einhaltung der vertraglichen Zusicherung zur Erfüllung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette überprüft.

Wir führen bei jedem Lieferanten und Dienstleister, der mit unserem Unternehmen in einem vertraglichen Verhältnis steht, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der vertraglichen Vereinbarungen unter anderem im Hinblick auf den vereinbarten, menschenrechtlichen und umweltschutzrelevanten Bedingungen durch.

Im Falle von vertraglichen und gesetzlichen Verstößen seitens unserer Lieferanten und Dienstleister oder sonstiger Geschäftspartner werden Maßnahmen ergriffen, die ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung oder, im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen, die Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Folge haben können.

- unverzügliches Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei Feststellung einer Verletzung von menschenrechtbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten innerhalb des Unternehmens oder bei einem unmittelbaren Lieferanten bzw. Dienstleister gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 LkSG.

Unser Unternehmen ergreift in den eigenen Unternehmensbereichen Abhilfemaßnahmen durch gezielte Schulungen, durch festgelegte und kommunizierte Richtlinien, durch verbindliche Arbeitsanweisungen und durch einen im Unternehmen etablierten Maßregelungsprozess.

Wir trennen uns von Lieferanten und Dienstleistern, bei denen die Abhilfemaßnahmen nicht greifen und die sich wiederholt nicht an die geforderten Sorgfaltspflichten halten.

- Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Absatz 1 bis 5 LkSG unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

In unserem Unternehmen ist ein Beschwerde- und Reklamationsmanagement implementiert, das die Anforderungen aus den Normenstandards DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 erfüllt.


Damit Fehlverhalten, Verstöße und Missstände gemeldet, erfasst und analysiert werden können, haben wir eine interne Beschwerde- und Meldestelle gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) eingerichtet. Allen Beschäftigten unseres Unternehmens und externen Dritten stehen hierfür verschiedene, geschützte Meldewege zur Verfügung.

Meldungen jeglicher Art werden vertraulich behandelt und von der Compliance-Stelle konsequent nachgegangen. Jeder gemeldete Verdachtsfall oder Verstoß wird nach einem verbindlich definierten Verfahren erfasst und bearbeitet. Im Verfahren wird die Unschuldsvermutung zugunsten Beschuldigter berücksichtigt, auf eine faire und unparteiische Behandlung des Vorgangs geachtet und eine nachvollziehbare und rückverfolgbare Dokumentation sichergestellt.

Gemeldete Fehlverhalten, Verstöße und Missstände werden, wenn negative Einflüsse auf das Unternehmen und dessen beschäftigten Personen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit absehbar sind, zusätzlich einer Risikoanalyse unterzogen.

- Gewährleistung der Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Lieferanten und Dienstleistern gemäß § 9 LkSG

Um unseren Sorgfaltspflichten gerecht zu werden, sind in unserem Unternehmen klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verbindlich festgelegt. Unsere Führungsebene trägt dafür Sorge, dass wir unseren Sorgfaltspflichten sicher nachkommen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen, vorzubeugen und zu minimieren.

	Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)	
	A-01.12 Version/Stand: 01/16.02.2024	Ersteller: MB Seite 4 von 6

- Sicherstellen der fortlaufenden und nachvollziehbaren Dokumentation zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG sowie Erstellen eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr inklusive dessen Veröffentlichung auf der Webseite unseres Unternehmens gemäß § 10 LkSG.

4. Identifizierung, Bewertung und Behandlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

Im Rahmen unserer Risikoanalyse werden entsprechend der Vorgabe aus § 6 Absatz 2 LkSG unter anderem folgende prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert, bewertet und behandelt:

- Zwangsarbeit
- Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz)
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung
- angemessene Entlohnung
- mögliche Umweltschäden (Umweltschutz)

Identifizierung von Risiken


Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich werden über folgende Einrichtungen in unserem Unternehmen identifiziert:

- interne Compliance-Meldestelle (Beschwerde- und Meldestelle)

Risikoidentifizierung mittels einer Compliance-Meldestelle, die interne und externe Meldungen, unter anderem zu Arbeitspraktiken, Menschenrechts- und Umweltthemen aufnimmt, bearbeitet und fortlaufende überwacht.

- beauftragte Personen des Unternehmens

Unsere beauftragten Personen zu den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsschutz/Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Compliance, Qualitätsmanagement und Datenschutz kooperieren zusammen und erfassen im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem auch Risiken, die menschenrechts- oder umweltbezogen sind.

	Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)	
	A-01.12 Version/Stand: 01/16.02.2024	Ersteller: MB Seite 5 von 6

- Durchführung von internen und externen Audits sowie Assessments und Self-Assessments

Im Rahmen von internen und externen Audits unter anderem in den Bereichen Qualitätsmanagement, Lieferantenmanagement/Einkauf, Umweltschutz, Governance und Nachhaltigkeit, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Finanzen, IT, Informations- und Datenschutz sowie Personalmanagement werden Risiken identifiziert.

Risikobewertung

Die Risikobewertung erfolgt zweistufig. Gemäß LkSG §3 (2) und §2 (6,7,8) und §9 (3) werden zunächst im Rahmen einer abstrakten Risikobewertung die relevanten Zulieferer und Dienstleister ermittelt, für die eine detaillierte Risikoanalyse erforderlich ist.

Methodisch wird unsere Risikoanalyse auf Basis einer FMEA (Fehlermöglichkeits- und -einflussanalyse) durchgeführt. Es werden der Schadensausmaß (Auswirkung auf den Kunden bzw. Betrieb), die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die Erkennbarkeit und Beeinflussbarkeit eines jeden einzelnen menschenrechtlichen, arbeitssicherheitsrechtlichen, umweltbezogenen sowie geschäftlichen Risikos erfasst und bewertet. Die Risiko-Prioritätszahl ergibt sich aus der Multiplikation der jeweiligen Ergebnisse zu den drei Bewertungskriterien. Neu festgestellte Risiken werden zeitnah erfasst und bewertet. Nach der erfolgten Erstbewertung werden sie zusammen mit den bereits erfassten Risiken je nach Risikoentwicklung mindestens einmal jährlich bis hin mehrfach unterjährig durchgeführt (regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen). Neben alle Risiken, die nicht behoben werden können oder die nur minimiert werden konnten, werden auch alle bereits behobene Risiken in der Risikoanalyse weiterhin geführt und fortlaufend neu bewertet. So stellen wir sicher, dass bereits behobene Risiken frühzeitig erkannt werden. Wir halten unsere Risikoanalyse aktuell.


Risikobehandlung (Präventions- und Abhilfemaßnahmen)

Den aus unserer Risikoanalyse ermittelten relevanten Risiken begegnen wir durch festgelegte Risikobehaltungs- bzw. Risikominimierungsmaßnahmen. Unsere Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind darauf ausgerichtet, Risiken für Verstöße gegen den Schutz von Menschenrechten und gegen den Umweltschutz möglichst zu vermeiden bzw. die Auswirkungen eines bereits eingetretenen Verstoßes so gering wie möglich zu halten. Alle durchgeführte Risikobehaltungs- bzw. Risikominimierungsmaßnahmen werden nach einem festgelegten Prüfintervall auf deren Wirksamkeit bewertet.

5. Festlegung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen durch das Unternehmen

Die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte und des Umweltschutzes sowie die Verpflichtung unserer Unternehmensleitung zu deren Einhaltung und Umsetzung sind im Verhaltenskodex (Code of Conduct) unseres Unternehmens verankert.

Unser Unternehmen erwartet von ihren Mitarbeitenden und von seinen Lieferanten und Dienstleister, dass die Menschenrechte eingehalten und die Umweltschutzvorschriften beachtet werden. Zudem hat unser Unternehmen Personen mit der entsprechenden fachlichen Eignung dazu verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend der Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards zu treffen und diese zu überwachen.

	Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)	
	A-01.12 Version/Stand: 01/16.02.2024	Ersteller: MB Seite 6 von 6

Alle Mitarbeitenden sowie alle unmittelbaren Lieferanten und Dienstleister des Unternehmens sind angehalten durch angemessenes Verhalten bzw. durch entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen unseres Unternehmens zu erfüllen.

Unser Unternehmen erwartet, dass

- die Leitlinien aus unserem Verhaltenskodex von allen Mitarbeitenden des Unternehmens sowie von allen unmittelbaren Lieferanten und Dienstleister beachtet werden.
- alle unsere unmittelbaren Lieferanten und Dienstleister die Vorgaben aus dieser Grundsatzerklärung und aus unserem Verhaltenskodex, soweit möglich, in die Geschäftsbeziehungen zu ihren eigenen Lieferanten und Geschäftspartnern als Mindeststandards § 6 Abs.4 Satz 2 LkSG einfließen lassen.
- besonders Rücksicht auf schützenswerte Personen sowie benachteiligte und schwache Gesellschaftsmitglieder genommen wird.
- alle Lieferanten und Dienstleister, die in Kooperation mit unserem Unternehmen stehen, die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie die vertraglichen Vereinbarungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einhalten.
- Risiken, die eventuell auftreten können bzw. die bereits bestehen, zuverlässig an die interne Compliance-Meldestelle bzw. an die zuständige, beauftragte Person gemeldet werden.

6. Weiterentwicklung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse

Die Einhaltung der Menschenrechte und die Beachtung der Umweltschutzvorschriften, sowie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ist für unser Unternehmen ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung eines gesicherten und friedlichen Miteinanders. Unser Unternehmen wird aus diesem Grund alle Anstrengungen unternehmen und dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und unsere betrieblichen Prozesse stetig an die globale Verbesserung der Menschenrechtsslage und an den jeweils aktuellen Umweltschutzaufgaben angepasst werden.

Heddesheim, den 16.02.2024

Rana Matthias Nag
Geschäftsführung

Manuel Pfenning
Geschäftsführung